

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schreiersgrün in die Stadt Treuen

*Die Gemeinde Schreiersgrün
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Seifert*

und

*die Stadt Treuen
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Kropfgans*

schließen auf Grund von §§ 8, 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVB I, S. 301), der gemäß § 132 SächsGemO fortgeltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GB I, DDR I, S. 255) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31.08.1990 (BGBl, II S. 889) folgende

Vereinbarung

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Schreiersgrün wird in die Stadt Treuen eingliedert.
- (2) Der hergebrachte Ortsname Schreiersgrün bleibt erhalten. Die künftige Ortsbezeichnung lautet: „*Schreiersgrün - Stadt Treuen*“.
- (3) Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Schreiersgrün wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt als eigener Bestand des Archivs der Stadt Treuen geführt.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Treuen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Schreiersgrün ein.
- (2) Die eingegangenen, noch nicht vollständig erfüllten Verträge sowie die Rechtspositionen auf Grund der Mitgliedschaft der bisherigen Gemeinde Schreiersgrün in Verbänden und Vereinigungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 3 Wahrung der Eigenart

- (1) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der bisherigen Gemeinde Schreiersgrün sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Treuen bemüht sich weiterhin, den ländlichen Charakter der Gemeinde Schreiersgrün zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf den Vorrang der Wohnbebauung vor der Gewerbeansiedlung.
- (3) Besonderer Wert ist auf die ökologische Ausgleichsfunktion des Gebietes um die Gemeinde Schreiersgrün zu legen.
- (4) Alle in der Gemeinde Schreiersgrün zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung existierenden oder in Gründung befindlichen Vereine bleiben mit ihrem bisherigen Namen bestehen. Sie erfahren die gleiche Förderung wie die Vereine der Stadt Treuen.
- (5) Es ist auch weiterhin möglich, Vereine oder Verbände mit der Ortsbezeichnung „Schreiersgrün“ zu gründen, sofern Ziele und Aufgaben dieser Vereinigungen einen Bezug zur Ortschaft Schreiersgrün erkennen lassen.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der bisherigen Gemeinde Schreiersgrün werden mit der Eingliederung in die Stadt Treuen deren Bürger und Einwohner.
- (2) Sie haben künftig die jeweils gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen der Stadt Treuen, soweit dieser Vertrag nicht für eine angemessene Übergangszeit zulässigerweise etwas anderes regelt.
- (3) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der bisherigen Gemeinde Schreiersgrün wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Treuen angerechnet.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Im Gebiet des künftigen Ortsteiles Schreiersgrün gilt das bisherige Ortsrecht fort, bis es durch neues Ortsrecht der Stadt ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Es ist spätestens bis Ende 1995 zu ersetzen.
- (2) Die Hauptsatzung, die Bekanntmachungssatzung, die Entschädigungssatzung sowie die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Stadt Treuen treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung für den künftigen Ortsteil Schreiersgrün in Kraft.
- (3) Die von der bisherigen Gemeinde Schreiersgrün beschlossenen Flächennutzungs-, Vorhaben-, Erschließungs- sowie Bebauungspläne (Anlage 2) bleiben in Kraft.

§ 6 Gemeindevertretung

- (1) Die bisherige Gemeindevertretung der Gemeinde Schreiersgrün besteht derzeit aus 10 Mitgliedern.

§ 7 Ortschaftsverfassung

- (1) Für die Ortschaft Schreiersgrün der Stadt Treuen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
(§§ 65 ff. SächsGemO)
Die Hauptsatzung der Stadt Treuen wird entsprechend ergänzt.
- (2) Die Gemeindevertreter der bisherigen Gemeinde Schreiersgrün sind bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl im Juni 1994 die Ortschaftsräte. (§ 66 SächsGemO)
- (3) Um eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vertretung der bisherigen Gemeinde Schreiersgrün bis zum Abschluss der laufenden Legislaturperiode zu gewährleisten, werden drei noch zu benennende Gemeindevertreter von Schreiersgrün zu Mitgliedern des Stadtrates von Treuen ernannt.

§ 8 Bürgermeister (ggf. Beigeordneter)

- (1) Dem Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Schreiersgrün wird bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit auf Antrag das Amt des Ortsvorstehers (§ 68 SächsGemO) seiner bisherigen Gemeinde als künftigem Ortsteil der Stadt Treuen übertragen.

§ 9 Bedienstete

- (1) Die in der Gemeindeverwaltung Schreiersgrün beschäftigten Mitarbeiter werden bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung um 15 % abgebaut.
Die verbleibenden Mitarbeiter werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis und unter Berücksichtigung ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Dienst der Stadt Treuen übernommen. (Anlage 3 entfällt)
- (2) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Schreiersgrün keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen.

§ 10 Infrastruktureinrichtungen

- (1) Die Stadt Treuen wird die in Anlage 4 aufgeführten geplanten bzw. in Angriff genommenen Investitionsmaßnahmen der bisherigen Gemeinde Schreiersgrün

fortführen, soweit dies einer dem Gedanken der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichteten Kommunalpolitik entspricht. (§ 72 Abs. 2 SächsGemO)

- (2) Die Stadt Treuen ist grundsätzlich verpflichtet, die Infrastruktureinrichtungen im gesamten Gemeindegebiet unter Beachtung des vorerwähnten Grundsatzes zu erhalten und gleichmäßig auszubauen.
- (3) Bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Schreiersgrün keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.
- (4) Der gemeindeeigene Friedhof von Schreiersgrün wird durch die Stadt Treuen übernommen. Alle für diese Einrichtung geltenden Satzungen bleiben unverändert in Kraft.
- (5) Die in der Gemeinde Schreiersgrün angestellten zwei Gemeindearbeiter werden Mitarbeiter des Bauhofes Treuen, bleiben jedoch in der Gemeinde Schreiersgrün stationiert. Zur Verfügbarkeit des Personals entscheidet der Bauhof Treuen.
- (6) Der in Punkt (5) zugeordnete Werkstatt- und Garagenstützpunkt in Schreiersgrün bleibt mit aller zugeordneten Technik erhalten. Zur Verfügbarkeit der Geräte entscheidet der Bauhof Treuen.
- (7) Die Stadtverwaltung Treuen unterhält in den Räumen der ehemaligen Gemeindeverwaltung Schreiersgrün Dienstprechstunden nach einem noch festzulegenden Plan und Turnus.
- (8) Ein Raum der bisherigen Gemeindeverwaltung bleibt der ausschließlichen Benutzung für den Ortschaftsrat und dem Ortsvorsteher der Ortschaft Schreiersgrün vorbehalten.
- (9) Investitions- oder Sanierungsmaßnahmen ect., welche eine Veränderung des Ortsbildes oder eine nachhaltige Veränderung infrastruktureller Einrichtungen in der Ortschaft zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates von Schreiersgrün.

§ 11 Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Schreiersgrün wird als Abteilung der Gesamtwehr der Stadt Treuen beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange dies möglich und keine andere Organisation zwingend erforderlich ist. Sie führt den Namen: „*Freiwillige Feuerwehr Treuen, Ortschaft Schreiersgrün*“.

§ 12 Streitvertretung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernststen Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln.

- (2) Erweist sich dies als nicht möglich, wird ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Streitvertreter der bisherigen Gemeinde Schreiersgrün der jeweilige Ortsvorsteher benannt. Diese Regelung gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsunterzeichnung.
- (3) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls des Sächsischen Städte- und Gemeindetages einzuholen.
- (4) Sofern und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages der heutigen oder künftigen Rechtslage widerspricht, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Regelungen. Sie ist unter Berücksichtigung dessen, was die beteiligten Gemeinden sachgerechterweise an ihrer Stelle vereinbart hätten, zu ersetzen.

§ 13 Abgrenzung der Vertragswirkung

- (1) Soweit durch die Bestimmungen der Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder die in dieser Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben sie aus dieser Vereinbarung keine besonderen Rechtsansprüche gegen die Stadt Treuen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von beiden Gemeindevertretungen in der vorliegenden Form beschlossen worden:

Stadt Treuen mit Beschluss vom 24.11.1993 (Nr.: 68/9/93)

Gemeinde Schreiersgrün mit Beschluss vom 25.11.1993 (Nr.: 57/93)
- (2) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1994 in Kraft.
- (3) Die Anlagen 1, 2 und 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.

gez. Kropfgans
Bürgermeister
der Stadt Treuen

Treuen, den 30.11.1993

gez. Seifert
Bürgermeister
der Gemeinde Schreiersgrün

Schreiersgrün, den 30.11.1993